

# Kurze Geschichte des Urheberrechts

CC BY 2021, Ulrich Kaiser

## Altertum

Im Altertum spielte urheberrechtliches Denken aus verschiedenen Gründen eine untergeordnete Rolle (>von Gott gegeben, von Vorfahren bewahrt<), obgleich das Verhältnis Autor/Werk gelegentlich thematisiert worden ist. Der Dichter Marcus Valerius Martialis (Martial) soll beispielsweise einen Kollegen, der sich als Autor seiner Schriften ausgegeben hatte, als >plagiarius< bezeichnet haben.

## Mittelalter

Im Mittelalter fand die Wissensproduktion vornehmlich in Klöstern statt, in denen ältere Schriften gesammelt, kommentiert, bearbeitet sowie übersetzt und kopiert wurden. Mit den ersten Gründungen von Fakultäten und Universitäten in Europa (Parma, Bologna, Paris, Oxford, Cambridge u.v.a.) partizipierten diese auch an der Wissensaufbewahrung und -produktion sowie des Handels mit Wissen.

## Renaissance

Erfindung des modernen Buchdrucks (auswechselbare Letter und Druckerpresse) durch Johannes Gutenberg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Der Buchdruck als mediale Revolution ermöglichte einerseits eine Demokratisierung des Wissen, andererseits auch die Möglichkeit autokratischer Propaganda. Sowohl die Leistung von Druckern als auch der Wille des Autors wurde dabei durch Raubdrucke gefährdet:



Kurze Geschichte des Urheberrechts

Du bist ein Dieb und für Gott schuldig die Widerkattung. Tu wäre der Schaden dennoch zu leiden, wenn sie doch meine Bücher nicht so falsch und schändlich zurichten. Tu aber drucken sie dieselbigen und eilen also, daß, wenn sie zu mir wider komen, ich meine eigene Bücher nicht kenne. Da ist etwas außen, da ist verfehlt, da gefälscht, da nicht corrigirt. Haben auch die Kunst gelernt, daß sie Wittenberg oben auf etliche Bücher drucken, die zu Wittenberg nie gemacht noch gewesen sind. Das sind ja Bubenstück, den gemeinen Mann zu betriegen, weil von Gottes Gnaden wir im Geschrei sind, daß wir mit allem Fleiß, und kein unnützes Buch auslassen, so viel uns möglich ist. Also treibt sie der Geiz und Neid, unter unserm Namen die Leute zu betriegen und die unsern zu verderben.

aus: D. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken [...], Berlin 1856, S. 69 (1525).

Das Problem der Raubkopien führte zu sogenannten Druckerprivilegien, die bevorzugten Druckern für den Zeitraum weniger Jahre das ausschließliche Recht zur Herstellung bestimmter Werke einräumten. Privilegien wurden von den kirchlichen oder weltlichen Machthabern gewährt und erfüllten die Funktion eines Leistungsschutzes für bestimmte Druckerzeugnisse in einem bestimmten Herrschaftsgebiet. Druckerprivilegien dienten somit dem materiellen Schutz und schützten nicht immaterielle Güter wie z.B. das Werk eines Autors (obgleich auch dieser dieser – wie Luther anmerkt – Schaden durch Raubdrucke erleiden konnte). Mit dem Druckerprivilegien waren daher auch die Drucke von Musikwerken geschützt, nicht jedoch die Kompositionen selbst.

## Industrialisierung

Kompositionen werden in Gesetzestexten erst 1793 (Frankreich), 1831 (USA), Großbritannien (1842) und Österreich (1847) erwähnt. In Preußen findet sich der Schutz von Kompositionen erstmalig im >Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung< (1837):

30

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgibt.

Und auch Schranken des Rechts finden in diesem Gesetz explizit Erwähnung:

- §. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen
- 1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten <sup>d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.</sup> Werkes;
  - 2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
  - 3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Gerichte betrachteten um 1860 in Frankreich die Übertragung musikalischer Werke auf Spieldosen als unerlaubte Vervielfältigung, doch die Schweiz, international führend in der Herstellung von Spieldosen, setzte sich in den internationalen Verhandlungen durch, sodass der Schutz vorerst auf die Schriftlichkeit beschränkt blieb.

50

Die Verschiedenheit in Art und Länge des Schutzes in den Ländern bewirkte eine internationale Ungleichbehandlung von Urhebern. Autorrechte hatten dabei oftmals die Funktion der Abwehr kultureller Dominanz fremder Nationen. Streitigkeiten führten dann zu einem ersten internationalen Abkommen (Berner Übereinkunft 1886) sowie zur gegenseitigen Anerkennung des Urheberrechts (ursprünglich unterzeichnet von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweiz, Spanien und Tunesien).

Den Spieldosen folgten weitere Reproduktionsmöglichkeiten durch Automaten (Ariston, Herophon, Klariophon, Symphonion, Polyphon, Orpheon usw.). 1888 erging ein erstes Urteil, dass durch mechanische Wiedergabe eine »rasche Abnutzung der Komposition« erfolgen und dadurch ein Verlust eintreten würde.

Eine weitere Erschütterung des Urheberrechts bewirkten einerseits die Fotokopiergeräte und die »Mechanisierung der Geisteswissenschaften« um 1900, andererseits die mechanische Tonaufzeichnung (Phonographen, Grammophon, Kinetographen etc.).

Im Jahr 1900 hatte sich in Berlin ein Sänger gegen die Verbreitung einer Aufnahme seiner Stimme gegen seinen Willen gerichtlich durchgesetzt. Der Jurist Leo Eger schrieb in seiner Abhandlung »Der Phonograph und das Urheberrecht« dazu im gleichen Jahr: »Die phonographische Walze ist, wie durchaus festgehalten werden muss, immer die Fixierung eines menschlichen Vortrags. Der Vortrag durch die lebendige Persönlichkeit ist aber wesentlich anders als die mechanische Wiedergabe durch automatisches Erklingenlassen einer Anzahl von Tönen [...] Vielmehr übt der Künstler eine eigene schöferische Tätigkeit aus und bringt durch Vermählung seiner Individualität mit dem Gebilde des Komponisten ein neues, in mehr als einer Beziehung selbständiges, Werk hervor«.

Während LUG 1901 (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst) und KUG 1907 (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie) noch eine Frist von 30 Jahren vorsahen, wurde diese durch das Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 von 30 auf 50 Jahre verlängert.

70

Im Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 sind die verschiedenen Gesetze und Regelungen zusammengeführt worden. Die Länge der Schutzfrist für Autoren beträgt seither 70 Jahre, die Länge für die »Verwandten Schutzrechte« wurde zuerst auf 25 Jahre festgelegt. Eine Verlängerung dieser Frist erfolgte dann 1995 auf 50 Jahre und 2013 auf 70 Jahre.

Aktuell sehr umstritten sind die Auswirkungen des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des Digitalen Binnenmarkts vom 4. Juni 2021.

20. Jahrhundert

21. Jahrhundert

Kurze Geschichte des Urheberrechts

